

Ergänzende Bestimmungen
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Elektrizitätsversorgung von
Tarifkunden (AVBEltV)
des Elektrizitätsversorgungsunternehmens

Gültig ab 01. Januar 2006

Inhaltsübersicht

- I. 1. **Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß) 9 AVBEItV**
 - 1.1 **Allgemeine Erläuterungen**
 - 1.2 **Allgemeine Erläuterungen**
 - 1.3(1) **Angemessener Baukostenzuschuss Gruppe „Haushaltkunden“**
(Anschlüsse an örtliche Verteilungsanlagen, die nach dem 01.04.1980 errichtet wurden)
 - 1.3 (2) **Angemessener Baukostenzuschuss Gruppe „übrige Tarifkunden“**
(Anschlüsse an örtliche Verteilungsanlagen, die nach dem 01.04.1980 errichtet wurden)
 - 1.4 **Weiterer Baukostenzuschuss bei erhöhter Leistungsanforderung**
 - 1.5 **Übergangsregelung**
 - 1.6 **Unzumutbarkeit**
 - 2. **Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBEItV**
(Anschlüsse an öffentliche Verteilungsanlagen,
die sowohl vor als auch nach dem 01.04.1980 errichtet wurden)
 - 2.1 **Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses**
 - 2.1.1 **Zuschläge**
 - 2.2 **Sonderfälle**
 - 2.3 **Veränderungen bestehender Hausanschlüsse**
 - 2.4 **Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen**
 - 2.5 **Provisorische Anschlüsse**
 - 3. **Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)**
- II. **Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBEItV**
- III. **Kosten für die Nachprüfung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie Verlegung von Versorgungseinrichtungen (§§ 8, 11, 18, 19 AVBEItV)**
- IV. **Rechnungslegung, Mahn- und Wiedervorlagekosten**
(§§ 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 AVBEItV)
- V. **Wiederinbetriebsetzung gemäß § 13 AVBEItV**
- VI. **Aufrechnung gemäß § 31 AVBEItV**
- VII. **Umsatzsteuer**
- VIII. **Inkrafttreten**

Anhang 1

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) sowie für die Grund- und Ersatzversorgung

I. 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBEItV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das Leitungsnetz des EVU's bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten Gemäß I. Ziffer 1.1 zweiter Absatz werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind sowie diejenigen Kosten, die durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursacht werden. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9(3) AVBEItV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltkunden“*) sowie „übrige Tarifkunden“**) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt (in Kostenanteile K_h und $K_{\bar{h}}$).

*) Haushaltkunden = Tarifkunden mit Haushaltbedarf
 übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung I. Ziffer 1.3(1)

1.3 **Als angemessener Baukostenzuschuss** zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltkunden“

$$BKZ = 0,7 K_h \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K_h : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß I. Ziffer 1.2 zweiter Absatz (in €).

P_h : Der auf den betreffenden Hausanschluss anfallende Anteil an für die Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

bei 1 Haushalt	bei 2 Haushalten erhöht sich P_h um	Bei 3 Haushalten erhöht sich P_h um	für jeden Haushalt erhöht sich P_h um
$P_h(1) = 1$	$P_h(2) = 1,6$	$P_h(3) = 1,9$	0,3

$\sum P_h$: Die Summe der P_h aller der Versorgung der Gruppe Haushaltkunden, einschl. der noch zu erwartenden Haushaltkunden dienenden Hausanschlüsse, die sich gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich dieser Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Tarifikunden“

$$BKZ = 0,7 K_{\ddot{u}} \frac{P_{\ddot{u}}}{\sum P_{\ddot{u}}}$$

Darin bedeuten:

- BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €)
- $K_{\ddot{u}}$: Der Kostenanteil der Gruppe übrige Tarifikunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß I. Ziffer 1.2 zweiter Absatz (in €).
- $P_{\ddot{u}}$: Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).
- $\sum P_{\ddot{u}}$: Die Summe der $P_{\ddot{u}}$ aller der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifikunden“ einschl. der noch zu erwartenden übrigen Tarifikunden dienenden Hausanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes und/oder
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren und/oder
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass
- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß I. Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen entsprechend I. Ziffern 1.2 und 1.3.

1.5 Übergangsregelung für die Herstellung von Anschlüssen an örtliche Verteilungsanlagen, die vor dem 01.04.1980 errichtet wurden (§ 9.4 AVBEitV)

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die Baukostenzuschüsse abweichend von I. Ziffern 1.1 bis 1.4 wie folgt:

	Freileitungsnetzen		Erdkabelnetzen	
	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
1.5.1 bei Hausanschlüssen in				
1.5.1 ein Grundbetrag von	450,00	522,00	688,00	788,80
1.5.2 Zuschläge				
a) bei einer Straßenfrontlänge des Grundstücks von mehr als 20 m: je Meter Mehrlänge	46,00	53,36	60,00	69,60
b) bei mehr als 2 Wohneinheiten: für jede weitere Wohneinheit	242,00	280,72	242,00	280,72
c) bei übrigen Tarifikunden mit einem Anschlusswert von mehr als 20 kW: für je angefangene 10 kW des weiteren Anschlusswertes	242,00	280,72	242,00	280,72
1.5.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse (z.B. Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss)				
Als Baukostenzuschuss ein Grundbetrag von	225,00	261,00		
1.5.3.1 Zuschläge gemäß den halben unter 1.5.2 festgelegten Sätzen				

1.6 Unzumutbarkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Absatz 1 EnWG.

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBEItV

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem EVU die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Diese betragen bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 m bei Erdkabel (bei einseitiger Kabelverlegung ab Straßenmitte gerechnet) und 20 m Anschlussleitung bei Freileitung in

als Grundbetrag	Freileitungsnetzen		Erdkabelnetzen	
	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
	680,00	788,80	1.080,00	1.252,80

2.1.1 Zuschläge

a) bei Anschluss über Anschlussaußenleitung 4x25 mm ² Kupferquerschnitt mit einer Länge von mehr als 20 m: je Meter Mehrlänge	41,00	47,56		
b) bei einer Kabelverbindungsleitung mit einem Querschnitt von 4 x 25 mm ² Cu bzw. 4 x 50 mm ² Alu und mehr als 10 m: je Meter Mehrlänge			54,00	62,64
c) bei einem Querschnitt der Kabelverbindungsleitung von 4 x 35 mm ² Cu bzw. 4 x 70 mm ² Alu oder größer je Meter:			10,85	12,59

2.2 in Sonderfällen

d.h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 2.1 und 2.1.1 genannten Ausführungen, z.B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller 100 % zu erstatten.

- 2.3 **Veränderungen bestehender Hausanschlüsse** in örtlichen Verteilungsanlagen, die vor dem 01.04.1980 errichtet wurden, z. B. Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss (Übergangsregelung § 9.4 AVBEItV), als Hausanschlusskostenbeitrag ein Grundbetrag von € 341,00 netto € **395,56 brutto**

2.3.1 Zuschläge gemäß den halben unter I. 2.1.1 festgelegten Sätzen

2.3.2 Die Kostenregelung unter I. 1.5.3 und I. 2.3 gilt auch dann, wenn die Veränderung des Hausanschlusses schon vor einem dahingehenden Antrag des Kunden (z.B. im Zuge von Ortsnetzumbauten) als vorausschauende Maßnahme erfolgt ist.

2.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

- 2.4.1 Bei Freileitung, z.B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhländerung usw., werden für diese Arbeiten Material- und Montagekosten berechnet in Höhe von pauschal € 670,00 netto € **777,20 brutto**

Zu EVU-Lasten gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen, z.B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerungen, usw.).

2.4.2 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

2.4.3 Für die damit in Zusammenhang stehenden anderen Änderungen der Kundenanlage gilt I. 1.5.3 und I. 2.3 entsprechend. Für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung kommt II. bzw. V. zur Anwendung.

2.5 Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage und 25 % des Materialaufwandes berechnet.

3. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Das EVU teilt dem Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag getrennt und aufgliedert mit (§ 9.5 AVBEItV).

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann das EVU Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. f 4 AVBEItV bleibt unberührt.

II. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBEItV

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des EVU's und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung ein Betrag für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Versuche der Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag.

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Anlagen des Wandergewerbes, z.B. von Schaubuden und Karussellen wird zusammen ein Betrag für eine Fachmonteurstunde*) erhoben.

III. Kosten für die Nachprüfung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie Verlegung von Versorgungseinrichtungen (§§ 8, 11, 18, 19 AVBEItV)

1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zu last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
3. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) AVBEItV zu tragen hat, sind sie dem EVU pauschal bzw. nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

IV. Rechnungslegung, Mahn- und Wiedervorlagekosten (§§ 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 AVBEItV)

1. Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt jährlich. Das EVU behält sich vor, jederzeit zu anderen Methoden und Terminen der Ablesung, der Berechnung und des Geldeinzugs überzugehen.
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung erfolgt kostenpflichtige Mahnung und Beitreibung:
 - Für jede Mahnung fälliger Forderungen werden dem Kunden pauschal 6,00 Euro Mahnkosten berechnet.
 - Für jeden Forderungseinzug beim Kunden vor Ort werden dem Kunden pauschal 10,00 Euro für Fahrkosten berechnet.

V. Wiederinbetriebsetzung gemäß § 13 AVBEItV

Wird die Versorgung eines Kunden aus Gründen, die das EVU nicht zu vertreten hat (wie u.a. § 14 Abs. 2 und § 33 AVBEItV), eingestellt, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen für je eine Fachmonteurstunde*) berechnet.

Sind diesen Betrag übersteigende Aufwendungen für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung zu machen, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

VI. Aufrechnung gemäß § 31 AVBEItV

Gegen Ansprüche des Elektrizitätsversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

VII. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Satz hinzugerechnet.

VIII. Inkrafttreten

Die vorliegenden „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEItV) einschließlich Anhang 1 treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 01. Januar 2002 mit Wirkung vom

01. Januar 2006

in Kraft.

Anhang 1

zu den Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens

Allgemeine Erläuterungen

Die Verbindung des Verteilernetzes des EVU's mit der elektrischen Anlage des Antragstellers bzw. Kunden (Hausanschluss) wird in der Regel als Vierleiteranschluss in Freileitung oder Erdkabel ausgeführt. Für ein geschlossenes Anwesen (Wohnhaus mit Nebengebäuden) wird nur **ein** Hausanschluss erstellt.

Der Freileitungsanschluss besteht aus dem Dachständer, soweit er als Träger für die Einführung der Innenleitung dient, der Durchführung dieser Leitung durch den Dachständer bis zur Hausanschlusssicherung einschließlich und - gegebenenfalls - aus der von dem Leistungsnetz des EVU's heranzuführenden Leitung (Anschlussaußenleitung).

Der Erdkabelanschluss in Erdkabelnetzen besteht aus der von dem Leistungsnetz des EVU's bis zur Hausanschlusssicherung heranzuführenden Kabelleitung (Kabelverbindungsleitung) und der Hausanschlusssicherung.

Das EVU stellt die elektrische Arbeit am Ende des Hausanschlusses (Abgangsklemmen der Hausanschlusssicherung) zur Verfügung.

Die Grundbeträge, die für die Herstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen zu entrichten sind, gelten unter der Voraussetzung, dass

bei Hausanschlüssen allgemein

- a) die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung nicht mehr als 63 Ampere beträgt,
- b) bei einer Straßenfrontlänge von 20 m; jedoch bei Eckgrundstücken oder solchen Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, wird die Straßenfrontlänge als arithmetischer Mittelwert aller Frontlängen ermittelt,

bei Freileitungsanschlüssen

eine Anschlussleitung nicht erforderlich ist, da der die Einführung der Innenleitung tragende Dachständer gleichzeitig als Ortsnetzstützpunkt dient,

bei Erdkabelanschlüssen

der Querschnitt der Kabelverbindungsleitung bei Kupfer nicht mehr als 4 x 25 mm² bzw. bei Aluminium 4 x 50 mm² beträgt.